

## RESOLUTION 57/286

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/653, Ziffer 7)<sup>83</sup>.

### 57/286. Pensionssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/217 vom 18. Dezember 1996, 53/210 vom 18. Dezember 1998 und 55/224 vom 23. Dezember 2000 sowie Abschnitt V ihrer Resolutionen 54/251 vom 23. Dezember 1999 und 56/255 vom 24. Dezember 2001,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>85</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup>,

*schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>86</sup> an;

## I

### Versicherungsmathematische Fragen

*unter Hinweis* auf Abschnitt I ihrer Resolution 55/224,

*nach Behandlung* der Ergebnisse der Bewertung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen zum 31. Dezember 2001 und der diesbezüglichen Bemerkungen des Beratenden Versicherungsmathematikers des Fonds, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von der versicherungsmathematischen Entwicklung der Situation des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen, nämlich von einem versicherungsmathematischen Überschuss von 0,36 Prozent der ruhegehaltstfähigen Bezüge zum 31. Dezember 1997 zu einem versicherungsmathematischen Überschuss von 4,25 Prozent zum 31. Dezember 1999 beziehungsweise 2,92 Prozent zum 31. Dezember 2001, und insbesondere von den Auffassungen des Beratenden Versicherungsmathematikers und des Ausschusses der Versicherungsmathematiker, die in Anhang VII beziehungsweise VIII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup> wiedergegeben sind;

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>84</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/57/9).*

<sup>85</sup> A/C.5/57/11.

<sup>86</sup> A/57/490.

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der allgemeinen Unterstützung des Rates für den Bericht der Arbeitsgruppe, die der Rat mit dem Auftrag eingesetzt hat, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Besoldungspolitiken der Mitgliedorganisationen sowie der Ruhegehaltsregelungen auf nationaler und internationaler Ebene eine grundlegende Überprüfung der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds vorzunehmen, und nimmt insbesondere davon Kenntnis, dass der Rat die in den Ziffern 157 und 158 seines Berichts<sup>84</sup> enthaltenen Empfehlungen der Arbeitsgruppe als Beitrag zur weiteren Förderung des von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und der Generalversammlung verabschiedeten Rahmens für das Personalmanagement sowie zur Verbesserung der Mobilität der Bediensteten und der Übertragbarkeit von Ruhegehaltsansprüchen gebilligt hat;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von der Empfehlung des Rates, den derzeitigen Beitragssatz beizubehalten, ihn jedoch fortlaufend zu überprüfen;

4. *billigt* grundsätzlich die in Anhang XIV des Berichts des Rates<sup>84</sup> aufgeführten Änderungen der die Versorgungsleistungen betreffenden Bestimmungen des Fonds, mit denen die Einschränkung des Rechts auf Anrechnung früherer Beitragszeiten für gegenwärtige und zukünftige Mitglieder aufgehoben würde und die ab dem Zeitpunkt gelten sollen, zu dem die versicherungsmathematische Bewertung des Fonds einen klaren Aufwärtstrend bei den Überschüssen aufweist;

5. *vermerkt*, dass der Rat übereingekommen ist, die derzeit zur Festsetzung der letzten Durchschnittsbezüge verwendete Methode unverändert zu lassen, dass er jedoch alle Möglichkeiten prüfen wird, wie die bei der Höhe der Anfangsruhegehälter und des Einkommensersatzes bestehenden Abweichungen mit der Zeit behoben werden können;

6. *stimmt* den vom Rat gemäß Ziffer 13 der Satzung des Fonds gebilligten Abkommen über die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen mit der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa *zu*, mit dem Ziel, wie in Anhang X zum Bericht des Rates<sup>84</sup> dargelegt, die Kontinuität der Ruhegehaltsansprüche zwischen dem Fonds und den beiden Organisationen sicherzustellen;

## II

### Pensionsanpassungssystem

*unter Hinweis* auf Abschnitt II ihrer Resolution 55/224,

*nach Behandlung* der von der Arbeitsgruppe des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und danach vom Rat vorgenommenen Überprüfungen verschiedener Aspekte des Pensionsanpassungssystems, die im Bericht des Rates<sup>84</sup> beschrieben sind,

1. *erinnert* an das Ziel, die Mobilität der Bediensteten und die Übertragbarkeit von Ruhegehaltsansprüchen zu verbessern;

2. *billigt* grundsätzlich die in Anhang XIII des Berichts des Rates<sup>84</sup> beschriebenen Änderungen des Pensionsanpassungssystems, die ab dem Zeitpunkt gelten sollen, zu dem die versicherungsmathematische Bewertung des Fonds einen klaren Aufwärtstrend bei den Überschüssen aufweist, nämlich

a) die Anpassungen der Lebenshaltungskosten ab dem Alter von 50 Jahren auf aufgeschobene Ruhegehälter anzuwenden;

b) die Koeffizienten für den Lebenshaltungskostenausgleich ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses auf aufgeschobene Ruhegehälter anzuwenden;

3. *stellt fest*, dass der Rat die Empfehlung der Arbeitsgruppe gebilligt hat, die Senkung der gegenwärtigen und zukünftigen Versorgungsberechtigten zustehenden ersten Anpassung des Verbraucherpreisindex um 1,5 Prozentpunkte aufzuheben, unter dem Vorbehalt, dass in der zum 31. Dezember 2003 durchzuführenden versicherungsmathematischen Bewertung ein versicherungsmathematischer Überschuss ermittelt wird;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Rates, die Probleme im Zusammenhang mit der Anpassung der Ruhegehälter nach Auszahlung weiter zu untersuchen;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ergebnissen der Überwachung der Kosten/Einsparungen auf Grund der jüngsten Änderungen des dualen Pensionsanpassungssystems und von der Absicht des Rates, diese Kosten/Einsparungen anlässlich der versicherungsmathematischen Bewertungen des Fonds weiterhin alle zwei Jahre zu überwachen;

### III

#### Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und Bericht des Rates der Rechnungsprüfer

*nach Behandlung* der Rechnungsabschlüsse des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2001 endenden Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des diesbezüglichen Berichts des Rates der Rechnungsprüfer, der bezüglich der internen Revisionen des Fonds bereitgestellten Informationen sowie der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup>,

*stellt fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2001 endenden

Zweijahreszeitraum<sup>87</sup> hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse den allgemein anerkannten Rechnungsführungsgrundsätzen entsprechen und keine größeren Probleme in Bezug auf Verfahren und Kontrollen festgestellt wurden;

### IV

#### Verwaltungsvereinbarungen und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt VII ihrer Resolution 51/217, Abschnitt V ihrer Resolutionen 52/222, 53/210 und 54/251, Abschnitt IV ihrer Resolution 55/224 und Abschnitt V ihrer Resolution 56/255 betreffend die Verwaltungsvereinbarungen und -kosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen,

*nach Behandlung* von Kapitel VII des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup> über die Verwaltungsvereinbarungen des Fonds,

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 96 und 97 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup> enthaltenen Angaben zu den revidierten Voranschlägen für den Zweijahreshaushalt 2002-2003;

2. *billigt* die Erhöhung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten des Zweijahreshaushalts 2002-2003 von 29.943.800 auf 30.006.300 US-Dollar zum Zwecke der Neuberechnung von Versorgungsleistungen infolge eines Urteils des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation und einer rückwirkenden Änderung der örtlichen Gehaltstabellen;

3. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 100 bis 104 des Berichts des Rates<sup>84</sup> enthaltenen Angaben zur Gesamtüberprüfung der Personalstruktur und -ausstattung des Fondssekretariats und des Anlageverwaltungsdienstes und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass der Rat die Modernisierungsanstrengungen und -pläne des Sekretärs/Geschäftsführers zur Bewältigung des raschen Anstiegs der Tätigkeiten des Fonds unterstützt und grundsätzlich befürwortet;

4. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat die fortgesetzten Anstrengungen des Sekretärs/Geschäftsführers unterstützt, dauerhafte Räumlichkeiten für den Fonds in New York zu finden;

### V

#### Hinterbliebenenrente

*unter Hinweis* auf Abschnitt V ihrer Resolution 55/224,

<sup>87</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 9 (A/57/9), Anhang XII.

*nimmt Kenntnis* von der vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen vorgenommenen weiteren Prüfung der Fragen im Zusammenhang mit den Ruhegehaltsansprüchen von Hinterbliebenen und ersucht den Rat, die administrativen und finanziellen Aspekte dieser Angelegenheit umfassend zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

## VI

### **Aktivitäten betreffend die ehemaligen Mitglieder aus der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Ukrainischen Sozialistischen Sowjetrepublik und der Bjelorussischen Sozialistischen Sowjetrepublik**

*unter Hinweis* auf Abschnitt VI ihrer Resolution 55/224,

1. *nimmt Kenntnis* von den Angaben in den Ziffern 125 bis 140 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup>;
2. *beschließt*, dass diese Frage keiner weiteren Behandlung durch die Generalversammlung bedarf;

## VII

### **Größe und Zusammensetzung des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen und des Ständigen Ausschusses**

1. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 205 bis 220 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>84</sup> enthaltenen Angaben zur Überprüfung der Größe und Zusammensetzung des Rates und seines Ständigen Ausschusses;
2. *ersucht* den Rat, die Frage der Vertretung der Mitgliedorganisationen des Fonds im Rat zu untersuchen, um Klarheit über die zu diesem Zweck getroffenen Kriterien zu erlangen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung weitere Vorschläge zu unterbreiten, mit dem Ziel, zu einer ausgewogeneren Vertretung zu gelangen, die der tatsächlichen Verteilung der aktiven Mitglieder des Fonds, den gegenwärtigen und zukünftigen Entwicklungen der Mitgliedschaft im Fonds, dem sich wandelnden Charakter der Mitgliedorganisationen des Fonds sowie der verbesserten Mitwirkung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses und des Rates an deren Sitzungen entspricht;

## VIII

### **Sonstige Fragen**

1. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 194 und 195 seines Berichts<sup>84</sup> zum Inhalt und zu den Schlussfolgerungen der von der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst durchgeführten Untersuchung

der Veränderungen der Durchschnittssteuersätze in den sieben Amtssitzdienstorten, die als Grundlage für die Aufstellung der geltenden gemeinsamen Personalabgabetabelle für die ruhegehaltstfähigen Bezüge dienen;

2. *billigt* mit Wirkung vom 1. April 2003 die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Änderungen der Artikel 28 g), 30 c) und 34 f) der Satzung des Fonds zur Anhebung der Obergrenzen für die Umwandlung des Mindestruhegehalts;

3. *billigt außerdem* mit Wirkung vom 1. April 2003 die Ergänzung des Artikels 21 der Satzung des Fonds um einen neuen, in der Anlage zu dieser Resolution wiedergegebenen Absatz, der besagt, dass die Mitgliedschaft im Fonds als beendet gilt, wenn ein Mitglied sich über längere Zeit auf unbezahlttem Urlaub befindet und während dieser Zeit keine Beiträge an den Fonds geleistet werden;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat die Möglichkeit eines Antrags des Internationalen Strafgerichtshofs auf Mitgliedschaft im Fonds geprüft hat und dass dem Ständigen Ausschuss 2003 ein förmlicher Antrag vorgelegt werden soll, der die Mitgliedschaft des Gerichtshofs mit Wirkung vom 1. Januar 2004 ermöglichen würde;

5. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass der Rat den ausführlichen Bericht des medizinischen Beraters für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 behandelt hat;

6. *nimmt* die sonstigen im Bericht des Rates behandelten Fragen *zur Kenntnis*;

7. *beschließt*, sich auf der neunundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung wieder mit der Frage möglicher Verbesserungen bei den Ruhestandsgehältern zu befassen;

## IX

### **Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>85</sup> sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in den Ziffern 81 bis 83 seines Berichts<sup>84</sup>;

2. *betont*, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass die dem Generalsekretär nach der Satzung des Fonds zufallende treuhänderische Verantwortung, Entscheidungen in Bezug auf die Kapitalanlagen des Fonds zu treffen, unter keinen Umständen beeinträchtigt wird;

3. *nimmt Kenntnis* von der vom Rat bekundeten Besorgnis über den verminderten Marktwert der Kapitalanlagen des Fonds sowie von den fortlaufenden Anstrengungen der Anlageverwalter, den Marktturbulenzen zu begegnen;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht des Rates der Rechnungsprüfer und des Rates für das Pensionswesen,

- a) die Prüfungsempfehlungen weiterzuverfolgen;
- b) die Verfahren und operativen Methoden des Anlageverwaltungsdienstes zu überprüfen;
- c) den Auftrag für eine unabhängige externe Überprüfung der Wertentwicklung der Kapitalanlagen des Fonds zu überprüfen;

## X

### Streuung der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981,

1. *erkennt an*, dass die von dem Fonds verfolgte Politik der breiten Streuung seiner Kapitalanlagen nach Währung, Anlageform und geografischem Gebiet nach wie vor die verlässlichste Methode der langfristigen Risikominderung und Ertragssteigerung ist;

2. *bekräftigt* Abschnitt VIII Ziffer 3 ihrer Resolution 55/224;

3. *bekräftigt außerdem* die Politik der Streuung der Kapitalanlagen des Fonds nach geografischem Gebiet, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertibilität;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit weiter Bericht zu erstatten.

#### Anlage

#### Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

#### Artikel 21 Mitgliedschaft

Der folgende neue Buchstabe *c)* ist hinzuzufügen:

"*c)* Ungeachtet der Bestimmungen des Buchstaben *b)* gilt die Mitgliedschaft im Fonds als beendet, wenn ein Mitglied *i)* einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren unbezahlten Urlaubs vollendet hat, ohne dass während dieser Zeit Beiträge gemäß Artikel 25 *b)* gezahlt wurden, oder *ii)* innerhalb eines Gesamtzeitraums von fünf Jahren einen Zeitraum von vier Jahren nach den unter *i)* beschriebenen Bedingungen vollendet hat. Um dem Fonds erneut beizutreten, muss ein ehemaliges Mitglied die unter Buchstabe *a)* genannten Bedingungen erfüllen."

#### Artikel 28 Ruhegehalt

In Buchstabe *g)* Ziffer *iii)* ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

#### Artikel 30 Aufgeschobenes Ruhegehalt

In Buchstabe *c)* ist die Zahl "300" durch die Zahl "1.000" zu ersetzen.

#### Artikel 34 Witwenrente

In Buchstabe *f)* ist die Zahl "200" durch die Zahl "600" zu ersetzen.

### RESOLUTIONEN 57/287 A und B

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/604, Ziffer 6)<sup>88</sup>.

#### 57/287. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Amtes für interne Aufsichtsdienste

## A

### BERICHTE DES AMTES FÜR INTERNE AUFSICHTSDIENSTE

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994 und 54/244 vom 23. Dezember 1999,

*nach Behandlung* der folgenden Berichte des Amtes für interne Aufsichtsdienste:

*a)* Bericht über die Inspektion der Programmleitung und der Verwaltungspraktiken im Büro für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung<sup>89</sup>,

*b)* Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend Behauptungen über Dienstvergehen und Missmanagement beim "Bootprojekt" des Büros für Drogenkontrolle und Verbrechensverhütung<sup>90</sup>,

*c)* Bericht über die Inspektion der Verwaltungs- und Managementpraktiken im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi<sup>91</sup>,

*d)* Bericht über die Disziplinaruntersuchung betreffend die behauptete Schleusung von Flüchtlingen durch das Zweig-

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>89</sup> Siehe A/56/83.

<sup>90</sup> Siehe A/56/689.

<sup>91</sup> Siehe A/56/620.